Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg
Organisationssatzung (OrgS)
Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 41

Satzung der Studienfachschaft Soziologie der Universität Heidelberg

Aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in BadenWürttemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) in Verbindung mit §§ 4, 26 Abs. 7, 31 Abs. 4, 52 Abs. 1 und 54 Abs. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Januar 2024 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. April 2024, S. 439 ff.), hat der Studierendenrat am 18. Juni 2024 die nachfolgende Neufassung der Satzung der Studienfachschaft Soziologie beschlossen.
Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 18. September 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines 1
§ 2 Organisation der Fachschaftsvollversammlung 2
§ 3 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung 2
§ 4 Organisation des Fachschaftsrats 3
§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates 4
§ 6 Organisation des Qualitätssicherungsmittelausschusses 4
§ 7 Aufgaben des Qualitätssicherungsmittelausschusses 5
§ 8 Organisation der StuRa-Vertreter*innen 5
§ 9 Aufgaben der StuRa-Vertreter*innen 5
§ 10 Finanzverantwortliche*r 6
§ 11 Inkrafttreten 6

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden ihrer Fächer und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (OrgS).

(3) Die Studienfachschaft stellt die studentischen Mitglieder der in ihrem Fachbereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung, der Fachschaftsrat und der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA).

(5) [1]Änderungsanträge dieser Satzung durch die Studienfachschaft Soziologie müssen in einer Fachschaftsvollversammlung, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Fachschaftsrats anwesend sind, mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. [2]Sie bedürfen der Zustimmung des StuRa nach § 31 Abs. 4 OrgS.

§ 2 Organisation der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Die gefassten Beschlüsse sind bindend für den Fachschaftsrat und den QSMA, soweit die OrgS nichts Anderweitiges vorsieht.

(4) [1]Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. [2]Auf Antrag eines Mitgliedes der Studienfachschaft Soziologie wird in geheimer Wahl abgestimmt.

(5) [*gestrichen*]

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft oder
3. auf Antrag einer einfachen Mehrheit des QSMA.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens sechs Tage vorher ortsüblich bekannt gemacht werden.

(8) Die Fachschaftsvollversammlung tagt in der Vorlesungszeit in der Regel wöchentlich, mindestens aber einmal im Monat.

(9) [1]Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt zu Beginn der Sitzung aus ihrer Mitte die Sitzungsleitung. [2]Eine wechselnde Sitzungsleitung ist anzustreben. [3]Findet sich auf diese Weise keine Sitzungsleitung, übernimmt der Fachschaftsrat die Sitzungsleitung.

(10) [1]Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. [2]Dieses soll in der darauffolgenden Sitzung verabschiedet werden und ist daraufhin binnen einer Woche öffentlich zugänglich zu machen.

(11) [1]Die Sitzungsleitung benennt dazu eine protokollführende Person (Verlaufsprotokoll). [2]Sitzungsleitung und protokollführende Person tragen gemeinsam die Verantwortung für den korrekten Inhalt des Protokolls.

(12) Zur Durchführung ihrer Aufgaben kann die Fachschaftsvollversammlung Arbeitskreise einrichten

§ 3 Aufgaben der Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist das Hauptorgan der Studienfachschaft Soziologie zur Vertretung der Interessen von Studierenden,

1. gegenüber den Organen von Fakultät und Universitätsverwaltung,

2. gegenüber Lehrstühlen, Instituten und der Öffentlichkeit,
3. auf fachlicher, politischer, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Ebene.

(2) Die Pflege und Aufrechterhaltung der freundschaftlichen Beziehung der Studienfachschaft Soziologie zu den entsprechenden Organen anderer Studienfachschaften insbesondere derer der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften ist Aufgabe der Fachschaftsvollversammlung.

(3) Die Fachschaftsvollversammlung arbeitet auf demokratischer, überkonfessioneller und überparteilicher Grundlage.

(4) Sie berät und informiert die Studierenden, dies beinhaltet insbesondere:

1. ein Erstsemesterwochenende,
2. eine Erstsemestereinführung,
3. einen Auslandsinformationstag.

(5) Studentische Aktivitäten werden von der Fachschaftsvollversammlung gefördert und organisiert, diese beinhalten insbesondere:

1. ein Sommerfest,
2. das BergheimCalling,
3. eine Winterfeier.

(6) Ihr obliegt die Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.

(7) Die Fachschaftsvollversammlung entsendet Studierende in Instituts- sowie Fakultäts- und Universitätsgremien und stellt bei Wahlen einen Wahlvorschlag für die Studienfachschaft Soziologie auf.

(8) Die Aufgaben des Austausches, der Zusammenarbeit und als Ansprechpartnerin mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen werden von der Fachschaftsvollversammlung wahrgenommen.

(9) Die Fachschaftsvollversammlung entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes der VS und des Budgetplanes der Studienfachschaft Soziologie über die Mittelbewirtschaftung der Studienfachschaft Soziologie.

§ 4 Organisation des Fachschaftsrats

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) [1]Alle Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie haben das aktive und passive Wahlrecht. [2]Es gilt die Wahlordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Heidelberg (WahlO).

(3) [1]Der Fachschaftsrat kommt in der Regel in der Fachschaftsvollversammlung öffentlich zusammen. [2]Zur Bewältigung seiner Aufgaben bezieht der Fachschaftsrat die Fachschaftsvollversammlung mit ein und informiert diese. 3Ausnahmen müssen in der Fachschaftsvollversammlung begründet werden.

(4) Der Fachschaftsrat besteht aus fünf Mitgliedern.

(5) [1]Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. [2]Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 19 OrgS. [3]Außerdem scheidet eine Person aus dem Fachschaftsrat aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(6) [1]Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds in den Fachschaftsrat nach. 2Existiert keine Person, die nachrücken kann und der Fachschaftsrat umfasst daraufhin weniger als drei Mitglieder, so wird eine Nachwahl durch die Wahlkommission der VS durchgeführt.

§ 5 Aufgaben des Fachschaftsrates

(1) Der Fachschaftsrat nimmt die Interessen der Studienfachschaft Soziologie wahr.

(2) [1]Der Fachschaftsrat kümmert sich um die Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung. [2]In diesem Rahmen vertritt er die Studienfachschaft nach außen.

(3) Er beruft die Fachschaftsvollversammlung ein und leitet diese, sofern dies nicht nach § 2 Abs. 9 anderweitig festgelegt wurde.

(4) [1]Der Fachschaftsrat setzt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu zwei Finanzverantwortliche ein. [2]Der Fachschaftsrat hat dafür Sorge zu tragen, dass die Position der finanzverantwortlichen Person zu jeder Zeit besetzt ist.

(5) Der Fachschaftsrat bestellt zu Beginn seiner Amtszeit bis zu drei Mitglieder in den QSMA.

(6) [1]Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. [2]Dies soll zu Beginn seiner Amtszeit geschehen, solange eine Person nicht bereits für die Studienfachschaft Soziologie in den StuRa entsandt ist.

(7) Der Fachschaftsrat soll bei Fachschaftsvollversammlungen anwesend sein.

(8) Auf Anfrage stellt der Fachschaftsrat zum Semesterende Bescheinigung aus, welche die Mitarbeit in der Studienfachschaft und in Gremien der Studienfachschaft offiziell bescheinigen.

§ 6 Organisation des Qualitätssicherungsmittelausschusses

(1) [1]Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) wird durch den Fachschaftsrat bestellt. [2]Der Fachschaftsrat ruft dazu zu Beginn seiner Amtsperiode zur Kandidatur auf. [3]Der Fachschaftsrat bestellt den QSMA spätestens in der zweiten Fachschaftsvollversammlung innerhalb der Vorlesungszeit seiner Legislatur.

(2) Der QSMA besteht aus maximal drei, mindestens jedoch zwei Personen der Studienfachschaft Soziologie.

(3) [1]Die Amtszeit des QSMA beträgt maximal ein Jahr. 2Wiederbestellungen sind möglich.

(4) Der QSMA tagt mindestens einmal pro Semester und mindestens einen Monat vor den Antragsfristen für QSM-Anträge gemäß § 3 Abs 5 der QSM-Ordnung (QSMO) der Verfassten Studierendenschaft.

(5) Antragsberechtigt ist jede Person der Studienfachschaft Soziologie. Anträge müssen die Angaben nach § 3 Abs 6 der QSMO enthalten.

(6) [1]Jedes Mitglied des QSMA hat eine Stimme pro Antrag. [2]Eine Enthaltung ist nicht möglich.

(7) Falls der QSMA nicht zustande kommt, fallen dem Fachschaftsrat die Aufgaben, Pflichten und Rechte des QSMA zu.

(8) [1]Eine Person kann aus dem QSMA mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. [2]Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.

§ 7 Aufgaben des Qualitätssicherungsmittelausschusses

(1) [1]Der Qualitätssicherungsmittelausschuss (QSMA) entscheidet über die Vorschläge zur Vergabe der Qualitätssicherungsmittel (QSM) der Studienfachschaft Soziologie. [2]Der QSMA hat dazu Sorge zu tragen, dass das Gesamtvolumen der angenommenen Anträge nicht die vergebenen Mittel nach § 2 Abs. 2 bis 5 QSMO übersteigt.

(2) Er hält Rücksprache mit dem QSM-Referat der Verfassten Studierendenschaft.

(3) Er hält Rücksprache mit den verantwortlichen Personen des Instituts.

(4) [1]Der QSMA berichtet in der Fachschaftsvollversammlung mindestens einmal pro Semester über den Stand der QSM. [2]Auf Antrag eines Mitglieds des Fachschaftsrates oder eines Drittels der Mitglieder der Fachschaftsvollversammlung hat der QSMA in der darauffolgenden Sitzung über den Stand der QSM zu berichten.

§ 8 Organisation der StuRa-Vertreter*innen

(1) Die Studienfachschaft Soziologie kann sich nach § 24 OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation und gemeinsamer Stimmführung im Studierendenrat der Verfassten Studierendenschaft Heidelberg (StuRa) zusammenschließen.

(2) Im Falle einer Kooperation nach § 24 OrgS muss zusätzlich der Fachschaftsrat gemeinsamen Vertreter*innen zustimmen.

(3) Es ist Sorge zu tragen, dass die Studienfachschaft Soziologie zu jeder Zeit ihr Vertretungsrecht im StuRa wahrnimmt.

(4) [1]Der Fachschaftsrat entsendet Vertreter*innen in den StuRa. [2]Es können so viele Vertreter*innen entsandt werden wie nach § 23 Abs. 4 OrgS zur Vertretung der Studienfachschaft Soziologie vorgesehen sind.

(5) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel ein Jahr, Wiederentsendung ist möglich.

(6) [1]Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 19 OrgS. [2]Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder wenn der Fachschaftsrat mit zwei Drittel Mehrheit für eine vorzeitige Abberufung votiert. [3]Der*die betroffene Vertreter*in ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.

§ 9 Aufgaben der StuRa-Vertreter*innen

(1) Der*die Vertreter*in im StuRa vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie.

(2) Die Vertreter*innen im StuRa informieren regelmäßig die Fachschaftsvollversammlung.

(3) [1]Die Vertreter*innen im StuRa sollen sich an Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung halten. [2]Liegen keine Beschlüsse vor, sollen die Vertreter*innen nach bestem Wissen und Gewissen im Interesse der Studienfachschaft Soziologie handeln.

(4) [1]Die Vertreter*innen im StuRa sind Ansprechpartner*innen für Mitglieder der Studienfachschaft Soziologie in Belangen des StuRas. [2]Die Studienfachschaft ist öffentlich über ihre Vertreter*innen in Kenntnis zu setzen und kann sich bei Informationsbedarf an diese wenden.

§ 10 Finanzverantwortliche*r

(1) Zu Beginn ihrer Legislaturperiode bestellt der Fachschaftsrat bis zu zwei, mindestens aber eine*n Finanzverantwortliche*n.

(2) Die finanzverantwortliche(n) Person(en), hat/haben folgende Aufgaben:

1. Aufstellung eines Budgetplans,
2. Dokumentation der Ausgaben und Einnahmen der von der Universität, der Verfassten Studierendenschaft sowie den Organen der Studienfachschaft Soziologie bereitgestellten und erwirtschafteten Mittel,
3. Zusammenarbeit mit dem Finanzreferat der VS, insbesondere Weiterleitung von Abrechnungen.

(3) Die finanzverantwortliche(n) Person(en) unterliegt/unterliegen der Pflicht zur ordentlichen Amtsführung.

(4) Mitglieder des Fachschaftsrats, des QSMA sowie die Vertreter*innen der Studienfachschaft Soziologie im StuRa haben jederzeit das Recht auf Einsicht der Finanzen.

(5) Der/den finanzverantwortliche(n) Person(en) obliegt/obliegen die Aufgabe der Prüfung und Unterzeichnung von Abrechnungsformularen zu Ausgaben der Studienfachschaft.

(6) [1]Eine Person kann als Finanzverantwortliche*r mit einer zwei Drittel Mehrheit des Fachschaftsrats abbestellt werden. [2]Die betroffene Person ist im Vorfeld in einer gemeinsamen Sitzung der Fachschaftsvollversammlung und des Fachschaftsrates anzuhören.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft